

Der Beauftragte für die hauptamtliche Mitarbeit  
in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

**An die  
Superintendentinnen und Superintendents  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
Personalabteilungen in den Kirchenkreisen  
Ämter und Werke,  
Geschäftsführende der Kinder- und Jugendarbeit**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

28.03.2018

### **Rundschreiben Nr. 7/2018**

#### **Anstellung von Ergänzungskräften in der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder erreichen mich Anfragen, ob auf ehemaligen Honorarstellen, die es wie im Rundschreiben der Landeskirche seinerzeit mitgeteilt nicht für regelmäßig tätige Mitarbeitende geben darf, nun nur noch VSBMO-Mitarbeitende angestellt werden können?

Nach Abstimmung zwischen dem Arbeitsrechtsdezernat - LKR Juhl und dem Dezernat - 32 LKR Dr. Beese, kann ich Ihnen folgende Hinweise für die Beschäftigung von Ergänzungskräften für Hilfstätigkeiten geben. Ergänzungskräfte für Hilfstätigkeiten in der offenen Kinder und Jugendarbeit sind nicht Mitarbeitende nach VSBMO.

Dieser Hinweis gilt GRUNDSÄTZLICH NICHT für die verbandliche kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen. Diese fällt immer unter die VSBMO. Es geht ausschließlich um die öffentlich geförderte offene Kinder- und Jugendarbeit.

Folgende Grundsätze müssen beachtet werden:

1. Ergänzungskräften für Hilfstätigkeiten in der offenen Kinder und Jugendarbeit müssen einer Gemeindepädagogin/einem Gemeindepädagogen/ oder einer Diakonin/einem Diakon in der fachlichen Weisungsbefugnis zugeordnet werden. Die VSBMO-Mitarbeitenden müssen fachlich weisungsberechtigt

- 2 -

sein, da sie das Angebot der Einrichtung fachlich verantworten und um die entsprechenden unterstützenden Hilfstätigkeiten auch anordnen zu können.

2. Diese Hilfstätigkeiten dürfen nicht über einen Stundenrahmen von maximal 15 Stunden pro Woche hinausgehen. Ist der Stundenumfang größer, kann nicht von einer Hilfstätigkeit, sondern nur von einer eigenständigen fachlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Bei einer solchen höherer Stundenzahl muss vor Anstellung eine Ausnahme beim Landeskirchenamt begründet beantragt werden.
3. Der Anstellungsträger muss sich davon überzeugen (z.B. in Gesprächen im Zusammenhang mit der Einstellung), dass eine persönliche Eignung für diese Hilfstätigkeit gegeben ist. Eine fachliche Qualifikation ist nicht nachzuweisen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist erforderlich.
4. Auch für Ergänzungskräfte für Hilfstätigkeiten in der offenen Kinder und Jugendarbeit gilt die ACK-Klausel. Die Superintendentin/der Superintendent kann hinsichtlich der konfessionellen Frage unter Berücksichtigung der ACK-Klausel eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Auch Konfessionslose können für die Hilfstätigkeiten unter Berücksichtigung der EKD-Loyalitätsrichtlinie (Nr. 798.1) und/oder Kirchenzugehörigkeitsverordnung (Nr. 799) angestellt werden. In beiden Fällen muss begründet werden, warum kein evangelischer Mitarbeiter/keine evangelische Mitarbeiterin eingestellt werden kann. Einzige Ausnahme bei Konfessionslosen: Dieser Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin darf nicht aus der Evangelischen Kirche ausgetreten sein. (siehe §3 Abs. 3 EKD- Loyalitätsrichtlinie)
5. Eingruppierung: Diese Mitarbeitenden sollen nach SD-Entgeltgruppenplan für den Sozial- und Erziehungsdienst (Berufsgruppe 5) in die Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 eingruppiert werden.
6. Eine solche Anstellung erfolgt für maximal zwei Jahre nach §14 (2) Teilzeit- und Befristungsgesetz und ist grundsätzlich zu befristen.
7. Es muss bei der Genehmigung durch die Superintendentin/den Superintendenten ein Personalkonzept in beiliegendem Raster (Muster – Ausnahmegenehmigung zur Anstellung von Ergänzungskräften in der offenen Kinder- und Jugendarbeit) angefügt sein.
8. Die Ausnahmegenehmigung des Kirchenkreises wird dem dem Beauftragten für Mitarbeitende nach VSBMO unter Beifügung des Musterbogens zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sollten Sie zu diesem Punkt noch Fragen haben, steht Ihnen das Arbeitsrechtsdezernat und ich gerne mit Rat und Antwort zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final flourish, positioned above the printed name.

Frank Fischer

**Muster**  
**Genehmigung zur Anstellung von Ergänzungskräften**  
**in der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

An den Kirchenkreis.....  
Superintendent/in.....  
.....  
.....

Name der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

.....  
Einrichtungsleitung VSBMO-Mitarbeitende/r mit Weisungsbefugnis:

.....  
Weitere VSBMO-Fachkraftstellen (Name und Funktion (Vertretung, Schwerpunkt)):

.....  
.....  
.....  
.....

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung der VSBMO-Kräfte (ehemals Honorarkräfte: Name, Tätigkeit, persönliche Qualifikation)

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....

Begründung bei ACK oder nicht konfessionellen Anstellungen:

Anzahl der Bewerbungen:.....

Begründung der Ausnahmegenehmigung:

.....  
.....  
.....

.....  
Unterschrift Einrichtungsleitung

.....  
Unterschrift Anstellungsträger und Siegel

Der Anstellung wird zugestimmt/nicht zugestimmt:

.....  
Superintendent/in

.....  
bei Zustimmung z.K. Beauftragter VSBMO